

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.07.2021 folgende

1. Änderung

zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS)

beschlossen:

§ 1

Der § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Kostentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

~~Hinweis für die Gebührensätze 1.1, 1.2, 1.12 bis 1.14, 1.22 bis 1.28:
Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze.~~

Nr.	Gegenstand	€
Gebühren		
Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden (Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)	15,00-500,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist (Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)	15,00- 500,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen	nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten,	

	auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
1.6	Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens, je Sendung	30,00
1.7	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 – 1.SprengV	40,00
1.8	Genehmigungen / Ausnahmegenehmigungen Verkehrsrechtlicher Art	30,00 bis 100,00
	Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.	
1.9	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, mindestens je Notarvertrag je Parzelle / Grundstück	50,00 20,00
	Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.	

Bescheinigungen, Beglaubigungen

1.10	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen	20,00
1.11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 30,00
1.12	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.13	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	5,00 0,00
1.14	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	7,50 0,75 0,00

Genehmigungen, Sonstiges

- 1.15 Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage
30,00 – 2.500,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.16 Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage
20,00 – 1.000,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.17 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war
30,00 – 2.500,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.18 Ausgabe von Hundesteuermarken
je Hundesteuermarke 1,00
je Ersatz-Hundesteuermarke 5,00
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
- 1.19 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00
mindestens pro Antrag 100,00
und höchstens pro Antrag 5.000,00
- b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00
mindestens pro Antrag 50,00
und höchstens pro Antrag 2.500,00
- 1.20 Für die von einer Bauherrschaft beantragt oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 50,00
- 1.21 Schriftliche Auskünfte nach § 64 HBO 20,00
- 1.22 Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO 75,00 bis 2.500,00
- 1.23 Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB je Befreiung 50,00 bis 1.000,00

1.24	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) je Befreiung	50,00 bis 15.000,00
1.25	Erteilung von Löschungsbewilligungen	30,00
1.26	Durchführung eines Widerspruchsver- fahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags	30,00 bis 3.000,00
1.27	Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags,	15,00 bis 1.500,00
1.28	Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	15,00 bis 1.500,00“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS) 28.05.2020 bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 08.07.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
(Bürgermeister)